

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 60

FREITAG, DEN 1. AUGUST

2025

## Inhalt:

	Seite		Seite
Verzeichnis der für die Bürgerschaftskanzlei vertretungsberechtigten Beamten und Tarifbeschäftigten .....	1477	Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen – Barenbleek – .....	1480
Allgemeine Bestimmungen für die Einteilung des Studienjahres .....	1478	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Im Wiesengrund – .....	1480
Berichtigung einer Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels .....	1478	Wahlordnung der Hochschule für bildende Künste für die Wahlen zum Hochschulsenat .....	1480
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel – Verbreiterungsfläche Offakamp Kehre – .....	1478	Studien- und Prüfungsordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg .....	1484
Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe einer Zuwendung für eine regionale Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe für die Bildung und Unterstützung von Jugendlichen mit besonders herausforderndem Verhalten an der Stadteilschule Julius Leber .....	1478		

## BEKANNTMACHUNGEN

### Verzeichnis der für die Bürgerschaftskanzlei vertretungsberechtigten Beamten und Tarifbeschäftigten

Nach der Anordnung der Präsidentin der Bürgerschaft über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Bürgerschaftskanzlei vom 14. November 2002 bedürfen Erklärungen, durch die die Freie und Hansestadt Hamburg durch die Bürgerschaftskanzlei privatrechtlich verpflichtet werden soll, der schriftlichen Form. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin der Bürgerschaft oder von zwei Personen unterzeichnet worden sind, die zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg befugt sind.

Die Präsidentin ist kraft Verfassung vertretungsbefugt. Nachstehend werden die Namen der von ihr ermächtigten Beamten und Tarifbeschäftigten bekannt gegeben. Soweit die Ermächtigung nur in eingeschränkter Form gilt, wird darauf in einem Klammerzusatz verwiesen.

Name	Einschränkungen
1. Düwel, Johannes	–
2. Deuber, Dagmar	–
3. Gans, Norbert	–

4. Dr. Rathje, Jörn	–
5. Winkler, Michael	–
6. Dreyer, Katrin	(Vertretungsbefugnis beschränkt auf den IT-Bereich, generell kein Abschluss von Arbeitsverträgen)
7. Winkler, Cathrin	(Vertretungsbefugnis beschränkt auf den Abschluss von Arbeitsverträgen)
8. Bock, Stefanie	(Vertretungsbefugnis beschränkt auf den Abschluss von Arbeitsverträgen)
9. Liebmann, Svenja	(uneingeschränkte Vertretungsbefugnis gilt bis zum 31. August 2025)
10. Plönjes, Arnd	(Vertretungsbefugnis beschränkt auf den Abschluss von Verträgen, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Projekt „Haus der Bürgerschaft“ stehen, generell kein Abschluss von Arbeitsverträgen)

Nach der Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Bürgerschaftskanzlei ist jedoch für Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Bürgerschaftskanzlei wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung sind (das sind im Regelfall solche mit einem Wert bis zu 5000,- Euro) sowie für Erklä-

rungen vertretungsbefugter Personen vor Gericht, die nach der Anordnung vorgeschriebene Form nicht erforderlich.

Hamburg, den 21. Juli 2025

**Die Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft**

Amtl. Anz. S. 1477

**Allgemeine Bestimmungen für die Einteilung des Studienjahres**

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung legt gemäß § 110 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (Hmb-GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (Hmb-GVBl. S. 241), folgende Änderung der Verfügung vom 25. Oktober 2002 (Amtl. Anz. Nr. 133 vom 15. November 2002) fest:

1. Die Vorlesungszeiten der Hochschule für Musik und Theater Hamburg betragen 32 Wochen je Studienjahr.
2. Die Hochschule für Musik und Theater nimmt die sich aus dieser Änderung ergebende Neueinteilung des Studienjahres nach § 110 Absatz 1 HmbHG bis spätestens zum Wintersemester 2025/2026 vor.
3. Im Übrigen bleibt die Verfügung vom 25. Oktober 2002 (Amtl. Anz. Nr. 133 vom 15. November 2002) unberührt.

Hamburg, den 24. Juni 2025

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung**

Amtl. Anz. S. 1478

**Berichtigung einer Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Die Bekanntmachung „Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels“ vom 18. August 2022 (Amtl. Anz. Nr. 67 vom 26. August 2022 S. 1266) wird wie folgt berichtigt:

„Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel mit der Nummer 3, der Größe 3,5 cm und dem Siegeltext „Bezirksamt Hamburg-Mitte Gesundheitsamt + Hamburg +“ wurde als unauffindbar gemeldet und wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.“

Hamburg, den 24. Juli 2025

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1478

**Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel – Verbreiterungsfläche Offakamp Kehre –**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317, Gemarkung Lokstedt, belegene Verbreiterungsfläche Offakamp Kehre (Flurstücke 5253 und 5255) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats im Zimmer 981 des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des

Bezirksamtes Eimsbüttel, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus und kann nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 21. Juli 2025

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 1478

**Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe einer Zuwendung für eine regionale Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe für die Bildung und Unterstützung von Jugendlichen mit besonders herausforderndem Verhalten an der Stadtteilschule Julius Leber**

**1. Anlass**

Eine wachsende Gruppe von Jugendlichen agiert in und außerhalb des Schulkontextes auffällig im Bereich grenzüberschreitender und dissozialer Verhaltensweisen. Diese Gruppe ist mit den bestehenden Ressourcen und Konzepten nicht zu erreichen und nimmt gezielt Einfluss auf eine wachsende Gruppe dafür anfälliger Kinder und Jugendlicher. Konflikte zwischen den Schüler\*innen der JLS und Schüler\*innen anderer Schulen werden verstärkt auf dem Schulgelände ausgetragen. Konflikte werden außerdem gezielt außerhalb des Schulgeländes ausgetragen, wodurch schulrechtliche Maßnahmen nach dem HmbSG unterlaufen werden. Treffpunkte im Stadtteil wie z.B. Eidelstedter Platz oder die Umgebung der Julius-Leber-Stadtteilschule werden genutzt, um sich gruppenspezifisch zu stabilisieren. Diese Gruppen beeinflussen jüngere Kinder, wodurch eine „Nachwuchsdynamik“ entsteht.

**2. Kooperationspartner**

Auf der Basis der Rahmenvereinbarung<sup>1)</sup> sucht das Bezirksamt Eimsbüttel – Fachamt Jugend- und Familienhilfe – einen Träger der Jugendhilfe in Eimsbüttel für eine regionale Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), dem Regionalen Bildungs- und Beratungszentrum Eimsbüttel (ReBBZ) und der Stadtteilschule Julius Leber.

Es handelt sich dabei um ein flexibles Unterstützungsangebot, welches organisatorisch zur Julius-Leber-Schule gehört und durch ein multi-professionell und multi-institutionell zusammengesetztes Team durchgeführt werden soll. An der Schule besteht bereits seit 2015 eine integrierte Lerngruppe für die Klassenstufen 5-7, mit der kooperiert werden soll.

**3. Zielgruppen und Ziele der Kooperation**

Das Projekt soll folgende Zielgruppe erreichen:

Jugendliche der Klassenstufen 8-9

<sup>1)</sup> Siehe Anlage Rahmenvereinbarung 2.0 vom 1. Dezember 2024 „Regionale Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe für die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonders herausfordernden Verhalten“

- mit besonderem Unterstützungsbedarf, der aus besonderen familiären, individuellen und/oder sozialen Schwierigkeiten resultiert und die ein besonders herausforderndes Verhalten in der Schule entwickelt haben,
- Jugendliche mit stark schulvermeidendem Verhalten, insbesondere mit Tendenzen zu Absentismus,
- Jugendliche mit sozialem Unterstützungsbedarf und/oder beginnender Desintegration vom schulischen System,
- Jugendliche, die aktiv oder passiv an grenzüberschreitenden Gruppierungen beteiligt sind.

Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- besonders benachteiligte Jugendliche stärken und ihre Resilienz fördern,
- die Anschlussfähigkeit von Jugendlichen an Bildungsprozessen sichern,
- den Einfluss der Gruppenführer abschwächen und Grenzen vermitteln,
- soziales Lernen fördern, innerhalb und außerhalb der Schule. Hierbei ist es geplant, Kooperationspartner im Sozialraum aufzubauen und außerschulische Lernorte zu erschließen.
- die Haltekraft der Schule stärken,
- Stärkung des Selbstwerts und Steigerung sozialer Kompetenzen.

#### 4. Zugänge

Die Zugänge im Einzelfall erfolgen sowohl über die Schule, das zuständige ReBBZ und den zuständigen ASD.

#### 5. Formale und fachliche Anforderungen

Der Träger hat die Aufgabe, eng mit der Schule mit seinen Kooperationspartnern, insbesondere mit den Lehrkräften der Schule, die Kinder und Jugendlichen an ihrer Schule zu halten und zum Schulbesuch zu motivieren. Dazu geht der Träger in den Sozialraum an die relevanten Lebensorte der Jugendlichen (z.B. Treffpunkte im Quartier), startet gegebenenfalls dort den Kontakt- und Beziehungsaufbau. Er hält Präsenzzeiten während der Pausen zur Kontaktaufnahme und niedrigschwellige Beziehungspflege vor, entwickelt flexible Lernsettings, auch an Orten im Sozialraum, und verbindet schulischen Unterricht mit individueller Begleitung. Der Träger ist an der Konzeptentwicklung zwischen Schule und Trägern im Sozialraum beteiligt.

Er entwickelt individuelle Hilfen und Unterstützungsangebote auf der Grundlage der gemeinsamen Förder- und Hilfeplanung von ReBBZ und ASD und setzt diese eng verzahnt mit seinen Partnern unter Beteiligung der Eltern und Jugendlichen um. Sozialräumliche Ressourcen sind fester Bestandteil der Hilfeplanung und werden kontinuierlich einbezogen und aktiv genutzt, um nachhaltige und passgenaue Lösungen zu entwickeln.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Aufgabe des Trägers ist die Elternarbeit, die nach dem systemischen Ansatz mit den folgenden Zielen erfolgen soll: Aktive Beteiligung an der schulischen Förderung ihrer Kinder; Verbesserung der Erziehungskompetenzen der Eltern. Bei Schulpflichtverletzungen übernimmt dabei der Träger auch die Aufgabe, sie direkt und möglichst unmittelbar hinzuzuziehen und das Problem Schulverweigerung gemeinsam mit ihnen und den Kindern bzw. Jugendlichen zu thematisieren. In die Arbeit mit den Eltern und Kindern sollen die Angebote im Sozialraum ebenfalls einbezogen werden.

#### 6. Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation

Der Träger sorgt für eine gute Einbindung seiner Fachkräfte in seiner Organisation. Zur fachlichen Weiterentwicklung sorgt er für die Teilnahme an Fortbildungen bzw. gemeinsamen Fortbildungsmaßnahmen mit den Kooperationspartnern, für die Teilnahme an gemeinsamer Fallreflexion, Supervision und Praxisberatung vor Ort.

Für die Kooperation gelten folgende Erfolgskriterien:

- Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an den Kooperationsangeboten und an den Regelunterrichtsangeboten gemäß Förder- und Hilfeplanung,
- schulische Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen gemäß Förder- und Hilfeplanung,
- aktive verbindliche Mitarbeit der Eltern gemäß Absprachen.

#### Berichtswesen/Dokumentation

Der Jugendhilfeträger ist verpflichtet, am Ende eines Jahres am Berichtswesen der Jugendhilfe Hamburg mitzuwirken. Der Träger entwickelt zusammen mit den Kooperationspartnern ein Konzept zu Zielvereinbarung und Controlling.

#### 7. Finanzierung

Die Finanzierung der Kooperationsangebote erfolgt aus Mitteln der ReBBZ und der kooperierenden Schulen sowie durch das Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Jugend- und Familienhilfe. Dazu stellt der Träger einen Zuwendungsantrag beim Bezirksamt Eimsbüttel mit konkretem Bezug zur Zielgruppe und den Leistungen. Das Personalvolumen des Trägers umfasst 2,25 Stellen Sozialpädagogik plus im ersten Jahr 6 Leitungsstunden und dann jährlich jeweils 4 Leitungsstunden.

#### 8. Bewerbungsvoraussetzungen

Den Zuschlag kann ein Träger erhalten, wenn er

- eine detaillierte und aussagekräftige, in sich schlüssige Konzeption zur Umsetzung der formalen und fachlichen Anforderungen mit Aussagen zur Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation eingereicht hat,
- über einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen mit sehr sozialbelasteten Familien mit Kindern und Jugendlichen mit besonders herausfordernden Verhalten verfügt,
- durch seinen Geschäftsbetrieb die fachliche Qualität und die gebotene Quantität seiner Leistungen gewährleistet und über eine hinreichende technische und organisatorische Ausstattung verfügt.

Träger müssen folgende Unterlagen einreichen:

- Begründung für ihr Interesse sowie konzeptionelle Ausrichtung,
- Kosten- und Finanzierungsplan inklusive Hinweis, wie Eigenmittel/Drittmittel gegebenenfalls einbezogen werden können,
- die letzte Bilanz,
- Darlegung, welches Personal mit welcher Qualifikation eingesetzt werden soll,
- Kopie der derzeit gültigen Satzung des Trägers,
- Organigramm des Trägers, geplante Verortung im Organigramm,
- gegebenenfalls Liste der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
- Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs,

- Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheids,
- Anerkennung als Jugendhilfeträger,
- Schutzkonzept nach §§ 45 und 79 a SGB VIII,
- Beitrittserklärung zum Kinderschutz nach §§ 8 a und 72 a SGB VIII (BuKischG).

#### 9. Fristen

Der schriftliche Antrag und die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **29. August 2025** bei folgender Dienststelle einzureichen:

Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Jugend- und Familienhilfe, z.Hd. Herrn Loesaus, 20139 Hamburg.

Maßgebend ist das Datum des Eingangsstempels des Bezirksamtes Eimsbüttel.

Das Projekt soll schnellstmöglich starten.

#### 10. Auskünfte

Nähere Auskünfte zum Interessenbekundungsverfahren erteilt:

Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Frau Melljes, Telefon: 040/4 28 01 - 55 30, Karin.Melljes@eimsbuettel.hamburg.de

Hamburg, den 25. Juli 2025

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 1478

## Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen – Barenbleek –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegenden öffentlichen Wegeflächen Barenbleek (Flurstücke 10787 und 4084 jeweils teilweise sowie 8330 [13m<sup>2</sup>]), ausschließlich der Einmündung Eenstock abgehend und auf etwa 90 m Länge verlaufend, mit sofortiger Wirkung auf den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr sowie den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderung der Benutzbarkeit ergibt sich aus dem Lageplan (orange markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. Juli 2025

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1480

## Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Im Wiesengrund –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Oldenfelde, Ortsteil 526, belegenden Eckabschrägungen Im Wiesengrund (Flurstück 26 teilweise), Höhe Haus Nummer 17 und Ecke Am Knill liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 14. Juli 2025

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1480

## Wahlordnung der Hochschule für bildende Künste für die Wahlen zum Hochschulsenat

Der Hochschulsenat der Hochschule für bildende Künste hat am 3. Juli 2025 nach §§ 85 Absatz 1 Nummer 1, 99 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat der Hochschule für bildende Künste Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen:

### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Wahlgrundsätze

Als Mitglieder im Hochschulsenat werden die Vertreter\*innen der in § 3 Nummern 1, 3 und 4 genannten Wahlgruppen für zwei Jahre, die Vertreter\*innen der in § 3 Nummer 2 genannten Wahlgruppe für ein Jahr in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

##### § 2

#### Wahlsystem

(1) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich als Urnenwahl. Jeder wahlberechtigten Person ist auf Antrag die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

(2) Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) nach Maßgabe der §§ 4 und 18 statt.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe Mitglieder zu wählen sind. Stimmenthäufung ist unzulässig.

### § 3

#### Wahlgruppe

(1) Auf Grund von § 10 Absatz 1 HmbHG bilden je eine Wahlgruppe

1. die Professor\*innen sowie die Juniorprofessor\*innen (Hochschullehrer\*innen);
2. die Studierenden;
3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter\*innen (akademisches Personal);
4. das Technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).

(2) Jede wahlberechtigte Person ist nur in einer Wahlgruppe wahlberechtigt. Wer mehreren Wahlgruppen angehört, hat das Wahlrecht in derjenigen, die in Absatz 1 zuerst genannt ist. Dies gilt nicht für wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen, welche auch der Gruppe der Studierenden angehören; diese sind in der Gruppe des akademischen Personals wahlberechtigt und wählbar.

(3) Wählen kann nur, wer im Wahlverzeichnis aufgeführt ist.

### § 4

#### Sitzverteilung

Die Kandidat\*innen sind nach Maßgabe der zu besetzenden Sitze in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahl zum Mitglied gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

### § 5

#### Stellvertretung und Reserveliste

(1) Für jedes Mitglied im Hochschulenrat kann ein\*e Stellvertreter\*in gewählt werden. Stellvertreter\*innen können nur zusammen mit einem Mitglied vorgeschlagen werden. Mit dem Mitglied ist auch seine Stellvertretung gewählt.

(2) Aus den Personen, die als Mitglied kandidiert haben, aber nicht gewählt worden sind, werden in der Reihenfolge des Wahlergebnisses Reservelisten gebildet.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, rückt seine Stellvertretung nach. Ist für das Mitglied keine Stellvertretung gewählt worden oder scheidet die Stellvertretung ebenfalls vorzeitig aus, rückt das ranghöchste Mitglied der Reserveliste nach.

## Zweiter Abschnitt

### Wahlorgane

### § 6

#### Wahlausschuss, Wahlleitung, Wahlvorstand

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Wahlleitung und der Wahlvorstand.

(2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.

### § 7

#### Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) Er regelt die Einzelheiten der Wahldurchführung.

(3) Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere:

1. die Bestimmung der Wahltag(e) (§ 13),
2. die Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge (§ 16),
3. der Beschluss über die Vorschlagslisten (§ 17),
4. die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses.

### § 8

#### Mitglieder und Amtszeit des Wahlausschusses

Dem Wahlausschuss gehört je ein\*e Vertreter\*in der in § 3 Nummern 1 bis 4 genannten Gruppen an. Sie werden vom Hochschulenrat gewählt. Die Amtszeit der Studierendenvertreter\*innen beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Vertreter\*innen zwei Jahre. Für jede\*n Vertreter\*in wird ein\*e Stellvertreter\*in gewählt. Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss schließt eine Mitgliedschaft im Wahlprüfungsausschuss (§ 27) aus.

### § 9

#### Ergänzung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss ist zu ergänzen, sobald ein Mitglied ausscheidet.

### § 10

#### Wahlvorstand

(1) Bei Urnenwahlen und bei Wahlversammlungen bildet der Wahlausschuss für jeden Wahlraum einen Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand soll aus einer der Verwaltung angehörenden Person als Wahlvorsteher\*in sowie einem Mitglied des Lehrkörpers und/oder der Studierendenschaft bestehen.

### § 11

#### Wahlleitung

Die/Der Präsident\*in bestellt die Wahlleitung und ihre Stellvertretung. Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, führt die Beschlüsse des Wahlausschusses durch, nimmt an dessen Sitzung mit beratender Stimme teil und bereitet die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vor.

## Dritter Abschnitt

### Wahlrecht und Wählbarkeit

### § 12

#### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Bei der Wahl zum Hochschulenrat sind alle der Hochschule angehörenden Mitglieder der Hochschule wahlberechtigt und wählbar, die einer Gruppe nach § 3 angehören.

## Vierter Abschnitt

### Vorbereitung der Wahlen

### § 13

#### Ort und Zeit der Wahlen

Der Wahlausschuss bestimmt Ort, Zeitpunkt und Zeitraum der Wahlen. Der Zeitraum soll für jede der Gruppen mindestens zwei, höchstens zehn Wahltag(e) umfassen.

### § 14

#### Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung macht die Wahltag(e) und die Zahlen der von den Gruppen zu besetzenden Sitze durch Aushang

oder in sonst geeigneter Weise in der Hochschule öffentlich bekannt.

(2) Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung an die Wahlberechtigten verbunden, innerhalb einer von der Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festzusetzenden Frist Wahlvorschläge einzureichen. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

#### § 15

##### Wahlverzeichnis

(1) Die Wahlleitung ermittelt die Zahl der wahlberechtigten Personen anhand eines von der Verwaltung zu erstellenden Wahlverzeichnisses.

(2) Das Wahlverzeichnis ist nach Wahlgruppen gegliedert und enthält Angaben zum Familiennamen, Vornamen, ggf. Matrikelnummer, sowie ein Feld für den Vermerk zur Stimmabgabe.

(3) Das Wahlverzeichnis kann von der Bekanntmachung der Wahl bis zur Schließung des Wahlverzeichnisses während der Dienststunden im Büro der Wahlleitung von den Mitgliedern der Hochschule eingesehen werden. Das Wahlverzeichnis wird 21 Tage vor der Wahl geschlossen.

(4) Das Verzeichnis ist bis zum Beginn der Wahlhandlung von Amts wegen durch die Wahlleitung zu berichtigen, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

#### § 16

##### Wahlvorschläge

(1) Jede wahlberechtigte Person kann sich selbst oder ein anderes wählbares Mitglied ihrer Gruppe zur Wahl schriftlich vorschlagen. Außer in den Fällen des Selbstvorschlages ist dem Wahlvorschlag eine Zustimmung der vorgeschlagenen Person beizufügen.

(2) Für die in den Wahlvorschlägen benannten Stellvertreter\*innen gilt Absatz 1 entsprechend. Wird jemand als Kandidat\*in vorgeschlagen, erlischt die Benennung als Stellvertreter\*in.

(3) Werden für die Wahl zum Hochschulsenat für die Gruppe nach § 3 Nummer 1 weniger Mitglieder der jeweiligen Gruppe als Kandidat\*innen vorgeschlagen als die Anzahl der dieser Gruppe zur Verfügung stehenden Sitze, so kandidieren auch die nicht als Kandidat\*innen oder Stellvertreter\*innen vorgeschlagenen wählbaren Mitglieder der Gruppe, es sei denn, diese gehören schon einem Gremium der Hochschule an.

#### § 17

##### Wahlvorschlagslisten

(1) Die Wahlvorschläge werden nach Gruppen getrennt und in alphabetischer Reihenfolge der Kandidat\*innen zu Vorschlagslisten zusammengefasst.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet im Übrigen über Form und Inhalt der Vorschlagslisten.

(3) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über die Vorschlagslisten. Sie werden nach Ablauf der in § 14 Absatz 2 genannten Frist hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(4) Über Einwendungen einer wahlberechtigten Person gegen die für sie geltende Vorschlagsliste entscheidet der Wahlausschuss. Soweit er Einwendungen, die innerhalb einer Frist von sieben Tagen schriftlich geltend gemacht

worden sind, als berechtigt anerkannt hat, legt er eine bereinigte Vorschlagsliste vor.

#### § 18

##### Stimmzettel

(1) Auf Grund der Vorschlagslisten werden für jede Gruppe gesonderte Stimmzettel hergestellt.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Wahlleitung über Form und Inhalt der Stimmzettel.

(3) Die technische Herstellung der Stimmzettel obliegt der Verwaltung der Hochschule.

### Fünfter Abschnitt

#### Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

#### § 19

##### Wahlraum

(1) Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses haben alle Angehörigen der Hochschule zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist.

(2) Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

#### § 20

##### Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand öffnet und schließt die Wahlhandlung und überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Er führt darüber und über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung eine Niederschrift.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

(3) Der Wahlvorstand ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Wahlurne. Die Urne ist bei jeder Unterbrechung des Wahlvorganges zu versiegeln.

#### § 21

##### Wahlhandlung

(1) Jede wahlberechtigte Person hat sich, soweit nicht persönlich bekannt, durch Vorlage eines Lichtbildausweises zu legitimieren. Die Wahlberechtigung ist vom Wahlvorstand anhand des Wahlverzeichnisses zu überprüfen. Im Fall der Briefwahl wird die Legitimation durch die Aushängung oder Übersendung des Stimmzettels ersetzt.

(2) Die Wähler\*innen machen durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel sichtbar, wen sie wählen. Sie werfen den zusammengefalteten Stimmzettel in Gegenwart des Wahlvorstandes in die Wahlurne.

#### § 22

##### Briefwahl

(1) Im Falle der Briefwahl übergibt oder übersendet die Wahlleitung der wahlberechtigten Person die Wahlunterlagen. Übergibt die Wahlleitung die Wahlunterlagen nicht, werden sie entweder an die Wohnanschrift, in der Regel per Haus- oder Behördenpost an die Dienstadresse gesandt. Wahlberechtigten, die innerhalb einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist gegenüber der Wahlleitung schriftlich versichern, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, werden diese persönlich von der Wahlleitung ausgehändigt. Die Wahlleitung vermerkt die Übergabe oder Versendung der Wahlunterlagen im Wahlverzeichnis.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus:

1. dem Stimmzettel,
2. dem Wahlumschlag,
3. einem Rücksendeumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender\*in den Familien- und Vornamen sowie die Anschrift der wahlberechtigten Person und den Vermerk „Briefwahl“ trägt.

(3) Der Rücksendeumschlag ist mit dem gekennzeichneten Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass er bis zum Ablauf der von der Wahlleitung festgesetzten Frist vorliegt. Portokosten trägt die Hochschule nur insofern, als die wählende Person vor Stimmabgabe einen von der Hochschule als Freiumsschlag gekennzeichneten Rücksendeumschlag verwendet.

(4) Unmittelbar vor dem Abschluss der Wahl übergibt die Wahlleitung die eingegangenen Rücksendeumschläge dem Wahlvorstand. Dieser entnimmt den Rücksendeumschlägen die Wahlumschläge, vermerkt die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(5) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Rücksendeumschläge sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht; sodann sind sie ungeöffnet zu vernichten.

#### § 23

##### Gültigkeit des Stimmzettels

(1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er als nicht von der Hochschule hergestellt erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
4. mehr Namen und andere Namen gekennzeichnet sind,
5. er Zusätze enthält.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel.

#### § 24

##### Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluss der Wahlhandlung ermittelt der Wahlausschuss nach dem von ihm zu regelnden Verfahren das Wahlergebnis. Er stellt fest

- a) die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Zahlen der für die einzelnen Kandidat\*innen abgegebenen gültigen Stimmen,
- c) wer zum Mitglied und zur Stellvertretung gewählt ist,
- d) die Zahl der Wähler\*innen in den einzelnen Gruppen und den Studiengängen,
- e) die Höhe der Wahlbeteiligung.

(2) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von allen Mitgliedern des Wahlausschusses, die an der Feststellungshandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.

(3) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis mit den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Angaben durch Aushang in der Hochschule bekannt.

#### § 25

##### Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Wahlunterlagen, insbesondere Wahlausweise, Stimmzettel und die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

#### Sechster Abschnitt

##### Wahlprüfung

#### § 26

##### Einlegen des Einspruchs

(1) Jede wahlberechtigte Person und der Wahlausschuss können binnen einer Frist von zehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt sind, es sei denn, dass der Verstoß das Wahlergebnis nicht ändern oder beeinflussen konnte.

(2) Wirkt sich der Verstoß bei der Wahl nur auf eine Gruppe aus, so steht das Anfechtungsrecht nur einer wahlberechtigten Person der betreffenden Wahlgruppe zu. Das Anfechtungsrecht des Wahlausschusses bleibt unberührt.

#### § 27

##### Wahlprüfungsausschuss

Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlprüfungsausschuss einzulegen und zu begründen. Der Wahlprüfungsausschuss wird gleichzeitig mit dem Wahlausschuss gebildet. Die §§ 8 und 9 gelten entsprechend. Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder des Wahlausschusses sein.

#### § 28

##### Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses

(1) Erweist sich der Einspruch als zulässig und begründet, so erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet an, ob die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss teilt dem Einsprechenden seine Entscheidung durch einen begründeten und im Fall der Zurückweisung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit. Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

(3) Die Einzelheiten des Verfahrens regelt der Wahlprüfungsausschuss durch Beschluss.

#### Siebter Abschnitt

##### Freiwerden von Sitzen und Veränderungen in der Anzahl der Sitze

#### § 29

##### Freiwerden von Sitzen

(1) Ein Mitglied scheidet aus,

1. auf Grund einer Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses,
2. wenn es seine Wählbarkeit in der Hochschule generell oder in der Gruppe verliert,
3. wenn es sein Mandat niederlegt.

Satz 1 gilt für das Ausscheiden einer Stellvertretung entsprechend.

(2) In einem frei gewordenen Sitz rückt die Stellvertretung des ausscheidenden Mitglieds bzw. das ranghöchste Mitglied der Reserveliste (§ 5 Absatz 3) ein.

(3) Kann ein Nachrücken nach Absatz 2 nicht vorgenommen werden, so findet eine Nachwahl nur statt, wenn es das betroffene Gremium oder die wahlberechtigte Gruppe verlangt. Das Verfahren der Nachwahl regelt der Wahlausschuss.

#### § 30

##### Feststellung

Die in § 29 geregelten Veränderungen werden von der Wahlleitung festgestellt. Zu diesem Zweck unterrichten die betroffenen Gremien die Wahlleitung über das Ausscheiden von Mitgliedern oder ihrer Stellvertreter\*innen. Streitigkeiten über die Anwendung des § 29 entscheidet der Wahlausschuss.

#### Achter Abschnitt

##### Schlussbestimmungen

#### § 31

Die Änderung der Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für die Wahlen im Wintersemester 2025/2026.

Hamburg, den 3. Juli 2025

**Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1480

## Studien- und Prüfungsordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg

Vom 23. April 2025 und 24. April 2025

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 20. Mai 2025 bzw. am 21. Mai 2025 die vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg am 23. April 2025 und vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 24. April 2025 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. 2025 S. 241), beschlossene „Studien- und Prüfungsordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt. Die Einrichtung des hochschulübergreifenden Studiengangs ist gemäß § 55 Absatz 2 HmbHG durch die zuständige Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung am 25. März 2020 genehmigt worden.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele und Durchführung des Studiengangs
- § 2 Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Leistungspunkte

- § 3 Akademischer Grad
  - § 4 Ausschüsse
  - § 5 Lehre und Prüfungen
  - § 6 Studienfachberatung und Studieneingangsphase
  - § 7 Module
  - § 8 Integrierte Praxiseinsätze
  - § 9 Lehrveranstaltungsarten
  - § 10 Studien- und Prüfungsleistungen
  - § 10 a Prüfungsmodalitäten
  - § 10 b Datenverarbeitung
  - § 10 c Authentifizierung
  - § 10 d Videoaufsicht bei Online-Prüfungen
  - § 10 e Freiwilligkeit der Online-Prüfung
  - § 10 f Technische Störungen
  - § 11 Anmeldung zu Modulprüfungen
  - § 12 Prüfende und Beisitzende
  - § 13 Prüfungsausschuss
  - § 14 Bachelorarbeit
  - § 15 Bewertung und Benotung
  - § 16 Wiederholung von Leistungen und der Bachelorarbeit
  - § 17 Täuschung und Ordnungsverstoß
  - § 18 Versäumnis und Rücktritt
  - § 19 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
  - § 20 Staatliche Prüfung
  - § 21 Bestehen der Bachelorprüfung und Abschlussdokumente
  - § 22 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung
  - § 23 Widerspruchsverfahren
  - § 24 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
  - § 25 Rückgabe der erbrachten Leistungen und Akteneinsicht
  - § 26 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit
  - § 27 Inkrafttreten und Geltungsbereich
- Anlage: Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft

#### Präambel

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg haben auf der Grundlage der Vereinbarung zur Durchführung des hochschulübergreifenden dualen Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft vom 16. September 2019 den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) eingerichtet und sich darauf verständigt, diese Studien- und Prüfungsordnung an beiden Hochschulen als gemeinsame inhaltliche Grundlage für die Durchführung des Studiengangs zu beschließen. Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.). Zusätzlich enthält diese Studien- und Prüfungsordnung besondere Bestimmungen für die in den Studiengang integrierte staatliche Prüfung als eine der Voraussetzungen für die Erteilung der

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebammen“. Diese Bestimmungen erfolgen auf Grundlage der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen des Bundesministeriums für Gesundheit in der jeweils geltenden Fassung.

## § 1

## Ziele und Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft ist nach Maßgabe des § 9 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) in Verbindung mit § 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) die Qualifizierung zu wissenschaftsbasierter hebammenkundlicher Tätigkeit, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Masterstudium befähigen. Dabei wird im Rahmen des Studiums die Fähigkeit vermittelt, sich sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erschließen zu können. Die Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft sind unter Anwendung der entsprechenden Kompetenzen in der Lage, selbstständig, wissenschaftsbasiert und umfassend Frauen während der Familienplanung, Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit zu beraten, zu betreuen und zu beobachten, sowie im Rahmen ihrer Vorbehaltstätigkeit selbstständig physiologische Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen zu leiten. Die Absolventinnen bzw. Absolventen verfügen ferner über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden der Herkunftsdisziplin Hebammenwissenschaft und weiteren Bezugsdisziplinen und sind in der Lage, als freiberufliche Hebammen selbstständig tätig werden zu können.

(2) Die Durchführung des dualen hochschulübergreifenden Studiengangs Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) erfolgt durch die Fakultät Gesundheit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und durch die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg.

## § 2

## Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Leistungspunkte

(1) Die Aufnahme des Studiums erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit und den verpflichtenden Praxisinsätzen sieben Semester im Vollzeitstudium. Durch die Gestaltung des Studiums und des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium inklusive aller Prüfungen und der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Leistungspunkte (LP) geben den geschätzten Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Für jedes erfolgreiche Semester werden 30 LP vergeben. Der Workload beträgt 30 Arbeitsstunden je LP. Die einem Modul zugewiesenen LP erwerben die Studierenden, wenn sie sämtliche Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erfüllen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Studiums werden die LP für die bisher erfolgreich erbrachten Module bescheinigt.

(4) Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft weist insgesamt 210 LP auf.

## § 3

## Akademischer Grad

Die beteiligten Hochschulen verleihen nach bestandener Bachelorprüfung gemeinsam den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

## § 4

## Ausschüsse

(1) Der Gemeinsame Ausschuss (GA) nach § 96 a Absatz 1 Satz 1 HmbHG wird aus Mitgliedern der in § 1 Absatz 2 genannten Fakultäten gebildet und ist im Rahmen dieser Ordnung zuständig für Entscheidungen gemäß § 6 Absatz 3 und § 8 Absatz 2.

(2) Der Prüfungsausschuss gemäß § 13 dieser Ordnung ist zuständig für die Prüfungen, die nicht Teil der staatlichen Prüfung sind.

(3) Der Prüfungsausschuss gemäß § 20 Absatz 3 dieser Ordnung ist zuständig für die staatliche Prüfung nach § 13 HebStPrV (Examensausschuss).

(4) Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 5

## Lehre und Prüfungen

(1) Die Fakultät Gesundheit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ist verantwortlich für das Lehrangebot in den Modulen, die ihm zugeordnet worden sind. Die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg ist verantwortlich für das Lehrangebot in den Modulen, die ihr zugeordnet worden sind. Die Zuordnung ergibt sich aus der Übersicht der Module (Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft) im Anhang. Jede beteiligte Hochschule ist verpflichtet das Lehrangebot entsprechend des im GA abgestimmten Studienplans bereitzustellen sowie die Prüfungen in dem von ihr bereitzustellenden Teil des Lehrangebots abzunehmen.

(2) Bachelorarbeiten können, abhängig vom jeweiligen Fachgebiet, sowohl an der Fakultät Gesundheit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als auch an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg angefertigt werden.

## § 6

## Studienfachberatung und Studieneingangsphase

(1) Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen. Sie soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informieren.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase an einer Orientierungseinheit teilzunehmen, die die Studienanfängerinnen und -anfänger über die Studienziele, Studienaufbau, Studienmöglichkeiten, Studientechniken in der Fachrichtung sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung der Prüfungen und über das Berufsfeld unterrichtet.

(3) Der GA wählt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft als Studienfachberaterin oder Studienfachberater und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 Absatz 2 um zwei Fachsemester überschritten haben, müssen an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums alle Leistungen erbracht haben und sich nicht zur Bachelorarbeit angemeldet haben.

### § 7

#### Module

Das Lehrveranstaltungsangebot ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Das Modul vermittelt eine spezifische Qualifikation des Studiengangs. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, und Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind. Die Darstellung ausführlicher Modulbeschreibungen erfolgt im Rahmen eines Modulhandbuchs, veröffentlicht auf den Internetseiten beider Hochschulen. Zum Abschluss eines Moduls ist in der Regel das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) erforderlich. Eine Übersicht der Module befindet sich im Anhang zu dieser Ordnung (Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft).

### § 8

#### Integrierte Praxisenseinsätze

(1) In das Studium sind Module integriert, die Praxisanteile in einem Umfang von mindestens 2200 Stunden enthalten. Fehlzeiten wegen Krankheit, Pflegezeiten, der Ausübung von studentischen Mandaten in Hochschulgremien oder aus anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen können angerechnet werden, soweit diese insgesamt einen Umfang von zehn Prozent der Stunden des berufspraktischen Teils des Studiums nicht überschreiten. Um die Erreichung des Ausbildungsziels gemäß Anlage 2 HebStPrV nicht zu gefährden, dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Praxisenseinsatzes nicht überschreiten.

(2) Der GA wählt je eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten aus der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg, die oder der die Studierenden in allen Fragen der Praxisenseinsätze berät und unterstützt.

### § 9

#### Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended-Learning- oder E-Learning-Veranstaltungen durchgeführt werden. Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

##### 1. Vorlesung (V)

Die Vorlesung ist eine Lehrmethode, in der in der Regel die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Diskurse, gegebenenfalls unterstützt durch Demonstrationen und visuelle Medien, durch die Lehrenden vorgetragen werden.

##### 2. Seminar (SE)

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltungsart, in der der Lehrvortrag durch Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird. Es dient dazu, Wissen in kleinen Gruppen interaktiv zu erwerben und/oder wissenschaftlich zu vertiefen.

##### 3. Seminaristischer Unterricht (SU)

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden.

##### 4. Übung (Ü)

In einer Übung erarbeiten die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden.

##### 5. Projektseminar (PS)

Das Projektseminar ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Es beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden eigenständig anwendungsorientiert bearbeiten.

##### 6. Praxiskurs (PK)

Der Praxiskurs bezeichnet eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Begleitung von Lehrenden einzeln oder in kleinen Gruppen fachpraktische Tätigkeiten im realen Berufsfeld oder unter Simulationsbedingungen erlernen, einüben und reflektieren.

##### 7. Praktikum im Skills Lab (PR)

Das Praktikum bezeichnet Lerneinheiten, in denen die Studierenden in größeren Gruppen das praktische Berufsfeld kennenlernen und dort fachspezifische Tätigkeiten erlernen und einüben. Das Praktikum findet im Skills Lab statt, einer Lernumgebung, in der durch den Einsatz von Modellen, Simulatoren oder Simulationspatienten berufstypische Situationen nachgeahmt werden.

##### 8. Exkursion (E)

Die Exkursion ist eine Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Einblicke in spezifische Fragen, Probleme und Konzepte der Berufspraxis zu gewinnen.

##### 9. Kolloquium (KO)

Im Kolloquium werden Studierendengruppen zum gegenseitigen kritischen Diskurs über Studienvorhaben (z. B. Forschungs- und Abschlussarbeiten) ermutigt und Anregungen für die Weiterarbeit entwickelt. Streitgespräche werden von Lehrenden geplant und moderiert.

(2) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Lehrveranstaltungen in Präsenz durchzuführen, können diese auch digital als Online-Lehrveranstaltung oder in kombinierter Form als hybride Lehrveranstaltung unter Nutzung der von den Hochschulen zur Verfügung gestellten Kollaborations- und Videokonferenzsysteme sowie Lernplattformen durchgeführt werden. Sofern für Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, ist diese grundsätzlich auch für in digitaler Form angebotene Lehrveranstaltungen beizubehalten.

### § 10

#### Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen wird im Rahmen von Modulprüfungen festgestellt. Ein erfolgreicher Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der Modulprüfung voraus. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede Prüfungsleistung einzeln

bestanden werden. Die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen ergeben sich aus dem Anhang (Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft) zu dieser Ordnung. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Für Prüfungen, die nicht Teil der staatlichen Prüfung sind, kann das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) In den Modulbeschreibungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen. Eine Studienleistung wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Für Modulprüfungen können in den Modulbeschreibungen folgende Prüfungsarten für Prüfungs- und/oder Studienleistungen festgelegt werden:

#### 1. Klausur

- a) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel bzw. nur unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig schriftlich bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten, höchstens 180 Minuten. Wird eine Klausur als Online-Prüfung mittels Videoaufsicht gemäß § 10 d durchgeführt, versichert die oder der Studierende bei der Abgabe schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie oder er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.
- b) Klausuren können ganz oder in Teilen auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Ein Antwort-Wahl-Verfahren ist eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht, die ausschließlich aus Aufgaben besteht, bei denen eine einzige, zutreffende Antwort aus mindestens drei möglichen Antwortvorgaben durch Markieren auszuwählen ist. Die Dauer eines Antwort-Wahl-Verfahrens beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Die vorgegebenen Aufgaben sind stets allein, selbständig und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten. Für Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gilt zudem Folgendes:
  - aa) Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann und wenn eine hinreichend große Zahl von Prüflingen den Vergleich zwischen einer individuellen Prüfungsleistung und den durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge (Referenzgruppe) zulässt.
  - bb) Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie nichtzutreffenden Antwortmöglichkeiten.
- cc) Die Aufgaben und Antwortvorgaben müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und geeignet sein, den zu überprüfenden Stand an Kenntnissen und Fähigkeiten festzustellen.  
 Insbesondere darf neben derjenigen Antwortvorgabe, die bei der Bewertung als zutreffend gewertet wird, nicht auch eine andere Antwortvorgabe vertretbar sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind unter Beachtung der folgenden Punkte dd) bis hh) vorab festzulegen.
- dd) Die Bewertung einer Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt in Punkten auf der Grundlage der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen sowie unter Berücksichtigung eines für die jeweilige Klausur zu ermittelnden relativen Bewertungsniveaus. Für jede zutreffend beantwortete Prüfungsfrage erhält der Prüfling einen Punkt. Die Summe der individuell erhaltenen Punkte bildet das Gesamtergebnis. Keine Punkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort ausgewählt wird bzw. werden. Malus-Punkte, verminderte oder anteilige Punktzahlen sind unzulässig.
- ee) Werden Prüfungsaufgaben nachträglich als fehlerbehaftet erkannt, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung und Feststellung der zum Bestehen erforderlichen Mindestpunktzahlen ist dann von der verminderten erreichbaren Gesamtpunktzahl auszugehen. Die nachträgliche Nichtberücksichtigung von Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- ff) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dann bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden oder wenn die erzielte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 17 Prozent die von der Referenzgruppe durchschnittlich erzielte Gesamtpunktzahl unterschreitet. Die zum Bestehen mindestens zu erzielende Gesamtpunktzahl ist die Bestehensgrenze. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.
- gg) Hat ein Prüfling die Bestehensgrenze nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit der Note „mangelhaft“ (5) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Für jede oder jeden Prüfungsteilnehmenden wird der prozentuale Anteil der über die Bestehensgrenze hinaus erreichten Punkte an der Anzahl von Punkten, die zwischen Bestehensgrenze und insgesamt erreichbarer Gesamtpunktzahl liegen, errechnet. Die zu vergebende Note bzw. der erreichte Wert für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung lautet:
  - 1,0, sofern dieser Anteil größer als 90 % ist;
  - 1,3, sofern dieser Anteil größer als 80 % ist, aber maximal 90 % beträgt;
  - 1,7, sofern dieser Anteil größer als 70 % ist, aber maximal 80 % beträgt;
  - 2,0, sofern dieser Anteil größer als 60 % ist, aber maximal 70 % beträgt;

2,3, sofern dieser Anteil größer als 50 % ist, aber maximal 60 % beträgt;

2,7, sofern dieser Anteil größer als 40 % ist, aber maximal 50 % beträgt;

3,0, sofern dieser Anteil größer als 30 % ist, aber maximal 40 % beträgt;

3,3, sofern dieser Anteil größer als 20 % ist, aber maximal 30 % beträgt;

3,7, sofern dieser Anteil größer als 10 % ist, aber maximal 20 % beträgt;

4,0, sofern dieser Anteil mindestens 0 % und maximal 10 % beträgt.

hh) Sofern nur ein Teil der Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, müssen die Aufgaben nach den oben erläuterten Grundsätzen verfasst werden. Der offene Fragenteil ist jedoch nur von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer zu erstellen und zu bewerten. Der Antwort-Wahl-Teil kann im Anschluss an den Klausurtermin von einer Person, nach dem Punkteschema der Prüfenden, bewertet werden. Der offene Fragenteil wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer allein bewertet. Für beide Aufgabenteile sind Teilnoten zu vergeben. Für den Teilbereich der Antwort-Wahl-Aufgaben haben die Prüfenden bereits bei der Aufgabenstellung die „Bewertung“ vorgenommen, so dass die korrigierende Person anhand dieser Vorgaben eine absolute und eine relative Teilnote bilden kann. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer bildet zusätzlich eine Teilnote für den offenen Fragenteil. Je nach Gewichtung der beiden Fragenteile, die von den Prüfenden festzulegen ist, wird eine Gesamtnote gebildet.

## 2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt bei jedem einzelnen Prüfling mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Teilnehmenden durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen werden, soweit diese nicht modulbegleitend stattfinden, von einem Prüfer oder einer Prüferin – sofern die Prüfung nicht als Kollegialprüfung durchgeführt wird – in Gegenwart eines Besitzers oder einer Besitzerin abgenommen, der oder die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Begründung und Unregelmäßigkeiten der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden und den Besitzenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des Studiengangs und sonstige Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, wenn die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Teilnahme an der Beratung der Prüfungsergebnisse. Mitschriften oder sonstige Aufzeichnungen sind nicht erlaubt.

## 3. Praktische Prüfung

a) In der praktischen Prüfung müssen die Studierenden in realen Anwendungssituationen oder unter

Laborbedingungen eine vorgegebene Aufgabenstellung vorbereiten, durchführen und nachbereiten. Die praktische Prüfung dient der Überprüfung kommunikativer, sozialer, technischer, handwerklicher und logistischer Kompetenzen. Praktische

Übungen können durch ein Prüfungsgespräch über die Begründungen der Handlungsentscheidungen ergänzt werden. Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt zwischen 30 und 45 Minuten. Praktische Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Studierenden durchgeführt werden. Praktische Prüfungen können an bis zu vier Prüfungsstationen stattfinden. Praktische Prüfungen mit bis zu vier Prüfungsstationen können mit Unterstützung elektronischer Eingabegeräte durchgeführt werden.

b) Strukturierte mündlich-praktische Prüfungen sind Stationenprüfungen mit mindestens fünf Stationen (Objective structured clinical examination – OSCE), in denen die Studierenden anhand standardisierter vorgegebener Aufgabenstellungen zeigen sollen, dass sie über die erforderlichen klinischen und/oder psychosozialen Kompetenzen des Hebammenberufes verfügen sowie theoretische Kenntnisse reflektiert anwenden können. Das Ergebnis wird anhand eines standardisierten Bewertungsbogens durch die Prüfenden dokumentiert. Die Anzahl und Dauer von mindestens 30 Minuten und maximal 120 Minuten (inkl. Wechselzeit) der Prüfungsstationen ist in einem Prüfungsdurchgang für alle Prüflinge gleich. Strukturierte mündlich-praktische Prüfungen können mit Unterstützung elektronischer Eingabegeräte durchgeführt werden.

## 4. Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema im Rahmen der Lehrveranstaltung. Das Referat kann eine mediengestützte Darstellung beinhalten. Es kann eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens fünf und höchstens 30 Minuten. Die Vorbereitungszeit für das Referat beträgt höchstens acht Wochen.

## 5. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung eines gestellten Themas. Mit der Hausarbeit ist eine Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Sie hat einen Umfang von 10 bis 15 Seiten und ist nach einer Bearbeitungsfrist von höchstens acht Wochen abzugeben.

## 6. Fallstudie

Die Fallstudie ist eine Ausarbeitung über eine Problemsituation mit der Ableitung einer begründeten Lösung. In einer Fallstudie werden einzeln oder in Gruppen durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse Praxisprobleme erfasst, analysiert und gelöst. Die Fallstudie schließt mit einem mündlichen Vortrag oder einer schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse ab. Im Fall eines mündlichen Vortrags hat dieser in der Regel eine Dauer von mindestens fünf und höchstens 30 Minuten. Im Fall einer schriftlichen Ausarbeitung hat diese einen Umfang von 10 bis

15 Seiten und ist nach einer Bearbeitungsfrist von höchstens acht Wochen abzugeben.

#### 7. Projektleistung

Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Projektes erbracht. Sie besteht in einer kontinuierlichen aktiven Mitarbeit an einem Projekt und in der Dokumentation sowie der Präsentation des Projektverlaufs und der Projektergebnisse. Sie hat einen Umfang von 10 bis 15 Seiten und ist nach einer Bearbeitungsfrist von höchstens acht Wochen abzugeben.

#### 8. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht z.B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten.

#### 9. Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung eines Praxiseinsatzes. In dieser Ausarbeitung reflektieren die Studierenden ihre erlebten Erfahrungen im Praxiseinsatz, sowie die eigene sich entwickelnde Hebammenpersönlichkeit. Dabei stehen sowohl die Entwicklung und Förderung der Reflexionskompetenz als auch die zu zeigende Fähigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens und Zusammenbringens zwischen Theorie und Praxis im Fokus. Ein Praktikumsbericht kann allein oder in der Gruppe erbracht werden. Ein Praktikumsbericht hat einen Umfang von 10 bis 15 Seiten und ist nach einer Bearbeitungsfrist von vier Wochen nach Beendigung des Praxiseinsatzes abzugeben.

#### 10. Take-Home Prüfung

Eine Take-Home Prüfung besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Prüfungsaufgaben, die von der oder dem Studierenden ortsunabhängig unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit erfolgt. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgt in elektronischer Form. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. Die Prüfung erfolgt über die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software-, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme oder Lernplattformen. Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Software-, Kollaborations- Videokonferenzsystemen oder Lernplattformen vertraut zu machen. Bei der Abgabe versichert die oder der Studierende schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie oder er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

(4) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden. Es sind die Regelungen gemäß §§ 10 a bis 10 f zu beachten.

(5) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsart zu erbringen, können alternative Prüfungsarten aus Absatz 3 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Prüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung gemäß § 20 sind. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Bachelorarbeit (§ 14) fristgerecht abzugeben, soll der Prüfungsausschuss gemäß § 13 angemessene Maßnahmen, insbesondere die Verlängerung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 14 Absatz 7 bleibt unberührt.

### § 10 a

#### Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische oder Online-Prüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Prüfenden festzulegen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Prüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung gemäß § 20 sind. In Ausnahmefällen kann die Festlegung auch in einem angemessenen Zeitraum vor dem Zeitraum für die Prüfungsanmeldung erfolgen.

(2) Mit der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 10 b,
2. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung,
3. im Falle einer Online-Prüfung über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 10 d Absatz 1 Satz 1 sowie einer qualitativ ausreichenden Internetverbindung,
4. und die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung gemäß § 10 e Satz 1 informiert.

(3) Für die Studierenden muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich vor der Prüfung mit den für die Prüfung verwendeten elektronischen Systemen vertraut machen zu können.

### § 10 b

#### Datenverarbeitung

(1) Bei der Durchführung von elektronischen und Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zu Zwecken der Authentifizierung nach § 10 c und der Videoaufsicht nach § 10 d.

(2) Die Hochschulen stellen sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen oder Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, verarbeitet werden.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder

gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind elektronische Systeme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung gemäß § 10 c sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 10 d notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation der gegebenenfalls notwendigen Installationen ist nach Abschluss der Online-Prüfung möglich.

#### § 10 c

##### Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung der Studierenden mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers (z. B. Lichtbildausweis), das nach Aufforderung der aufsichtführenden Person vorzuzeigen ist, oder eines sonstigen gleich geeigneten Authentifizierungsverfahrens. Nicht für die Authentifizierung notwendige Daten des Legitimationspapiers können bei der Sichtung verdeckt werden. Im Rahmen von Kleingruppen, in denen die Teilnehmenden den Prüfenden von Person bekannt sind, kann auf die Vorlage eines Lichtbildausweises verzichtet werden. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach § 10 Absatz 4 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z. B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

#### § 10 d

##### Videoaufsicht bei Online-Prüfungen

(1) Sofern die Prüfungsart, die als Online-Prüfung durchgeführt wird, eine Aufsicht der Studierenden erfordert oder im Beisein der Prüfenden abgehalten wird, sind die Studierenden zur Unterbindung von Täuschungshandlungen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Dauer der Prüfung zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Während der Prüfung soll das Gesicht der oder des Studierenden vollständig vom Kamerabild erfasst sein. So soll gewährleistet werden, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person oder durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verhindert werden. Studierende sind darauf hinzuweisen, dass sie eine

Einsicht in ihre Räumlichkeiten durch die Aktivierung eines Hintergrundbildes verhindern können.

(3) Bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch können die prüfenden bzw. aufsichtführenden Personen im Prüfungsverlauf einzelne Studierende verpflichten, den Raum, in dem sich die oder der Studierende befindet, mithilfe einer Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen (360 Grad-Kameraschwenk). So soll gewährleistet werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden oder andere Personen sich im Raum befinden. Eine darüberhin- ausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Mitglieder oder Angehörige der beteiligten Hochschulen. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und/oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(5) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 10 c Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Ablauf der Online-Prüfung wird protokolliert.

#### § 10 e

##### Freiwilligkeit der Online-Prüfung

Die Teilnahme an einer Online-Prüfung mit Videoaufsicht ist freiwillig; dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden.

#### § 10 f

##### Technische Störungen

(1) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen.

(2) Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen. Art, Dauer und Zeitpunkt der technischen Störung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(3) Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung, soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen wird die Prüfung abgebrochen. Ist insbesondere die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Prüfungsaufgabe oder die nach § 10 d erforderliche Videoaufsicht technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung über die Fortsetzung oder Abbruch der Prüfung trifft die prüfende Person bzw. treffen die prüfenden Personen. Bei Prüfungsabbruch wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die oder der Studierende die Störung zu vertreten hat.

#### § 11

##### Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung über das jeweils vorhandene elektronische Campusmanagementsystem oder bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden in geeigneter Weise durch den Prüfungsausschuss gemäß § 13 festgelegt und bekannt gegeben.

(2) Für die Anmeldung und Zulassung zur staatlichen Prüfung gilt § 20 Absatz 4.

## § 12

## Prüfende und Beisitzende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß § 13 nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung. Es dürfen auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen prüfen.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden.

## § 13

## Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen mit Ausnahme der Prüfungen, die Bestandteil der staatlichen Prüfung (§ 20) sind, sowie die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden aus den beiden beteiligten Fakultäten;
- b) je ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus den beiden beteiligten Fakultäten;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Hebammenwissenschaft.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg angehören vom Fakultätsrat der Fakultät Gesundheit, soweit sie der Universität Hamburg angehören vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vorgeschlagen und vom jeweils zuständigen Dekanat eingesetzt; das Mitglied nach Absatz 2 Buchstabe c) sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Gesundheit und vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vorgeschlagen sowie von beiden Dekanaten eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit vorgeschlagen und vom jeweils zuständigen Dekanat eingesetzt. Der Prüfungsausschuss wählt das vorsitzende Mitglied sowie das stellvertretende vorsitzende Mitglied aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden. Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied dürfen nicht derselben Hochschule angehören.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter das vorsitzende bzw. das stellvertretende vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für

die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren stellvertretende Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt machen.

## § 14

## Bachelorarbeit

(1) Zum Abschluss des Bachelorstudiums ist von den Studierenden eine Bachelorarbeit anzufertigen, in der die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann sowohl als Einzel- als auch zu zweit als Gruppenleistung erbracht werden. Wenn eine Gruppenleistung erbracht wird, müssen die jeweils durch die Verfasserin oder den Verfasser erbrachten Teile kenntlich gemacht werden und somit deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Die Themen werden von den Prüferinnen und Prüfern vergeben oder von den Studierenden vorgeschlagen und von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Studierenden werden zur Vorbereitung und während der Phase der Anfertigung von den Prüferinnen und Prüfern durch ein entsprechendes Lehrveranstaltungsangebot allgemein und individuell betreut und beraten.

(3) Die Bachelorarbeit wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe, der Abgabe, das Thema und die Erst- und Zweitprüfenden sind aktenkundig zu machen und der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wenn alle Module der Semester 1 bis 5 erfolgreich abgeschlossen worden sind.

(4) Die Bachelorarbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder oder jedem nach § 12 Absatz 1 zu bestellenden Erstprüferin oder Erstprüfer beziehungsweise Zweitprüferin oder Zweitprüfer betreut werden. Die Studierenden können die Erstprüferin oder den Erstprüfer als auch die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss promoviert sein. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss im Studiengang unterrichten.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Die Bachelorarbeit umfasst 10 Leistungspunkte. Der Umfang der Bachelorarbeit, bei Gruppenarbei-

ten der individuelle Beitrag, soll ca. 30 Textseiten (9.000 Wörter +/- 15%) betragen (zuzüglich Deckblatt, Zusammenfassung, Inhalts-, Abkürzungs- und Quellenverzeichnis sowie Abbildungen und andere Anlagen). Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie inhaltlich identisch in elektronischer Form bei der zuständigen Stelle der Fakultät Gesundheit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg einzureichen. Diese kann den Übermittlungsweg und die elektronische Form näher spezifizieren. Ferner ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei der postalischen Zusendung an die zuständige Stelle der Fakultät Gesundheit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum.

(6) Die Erstprüferin oder der Erstprüfer und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bewerten die Bachelorarbeit und erstellen jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Bachelorarbeit ist nur dann bestanden, wenn alle Bewertungskriterien jeweils mit mindestens 50 Prozent der möglichen Maximalpunktzahl beurteilt werden (Mindeststandard). Die Bewertungskriterien werden den Studierenden zu Beginn des Moduls „Bachelorarbeit“ bekannt gegeben. Die Note der Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die Prüferinnen und Prüfer vergebenen Noten und wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses festgesetzt. Wird die Bachelorarbeit nur von einer oder einem der beiden Prüfenden mit „mangelhaft“ (5,0) beurteilt, bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Beurteilt die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer die Arbeit mit „mangelhaft“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „mangelhaft“ (5,0) benotet.

(7) Auf einen vor Ablauf der in Absatz 5 Satz 1 festgelegten Bearbeitungszeit gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit gemäß Absatz 5 Satz 1 verlängern. In einem Fall außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Bearbeitungszeit gewähren. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen.

#### § 15

##### Bewertung und Benotung

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einzelner Studierender anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich erkennbar und abgrenzbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der oder des Einzelnen ersichtlich ist.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),
- 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),
- 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),
- 5,0 = mangelhaft (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note des Moduls aus den gewichteten Noten der Prüfungsleistungen. Die Gewichtung richtet sich nach der studentischen Arbeitsbelastung (LP). Sind keine Leistungspunkte angegeben, werden gleiche Gewichtsanteile zugrunde gelegt. Bei der Bildung der Note eines Moduls mit mehreren Prüfungsleistungen werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(4) Die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen und der Bachelorarbeit soll acht Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe, nicht überschreiten.

(5) Das Prüfungsergebnis wird der oder dem Studierenden in elektronischer oder schriftlicher Form mitgeteilt.

#### § 16

##### Wiederholung von Leistungen und der Bachelorarbeit

(1) Jede nicht bestandene Prüfung- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Handelt es sich um eine Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, darf diese nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des übernächsten Semesters angeboten werden und die Wiederholungsprüfungen sollen so terminiert werden, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ohne Verlust eines Studienjahres und die rechtzeitige Anmeldung zum jeweils nächsten Prüfungsabschnitt möglich sind. Für die Wiederholungsprüfungen müssen sich die Studierenden gemäß § 11 anmelden. Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls nicht bestanden, muss nur die nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss gemäß § 13.

(3) Eine bestandene Prüfungs- und Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 kann die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

#### § 17

##### Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin oder der Prüfer, ggf. die aufsichtsführende Person, über das Vor-

kommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „mangelhaft“ (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, indem sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder andere Studierende während der Prüfung stört, kann die Prüferin oder der Prüfer, ggf. die aufsichtsführende Person, die oder den Studierenden von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Abschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „mangelhaft“ (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind in diesem Falle einzuziehen.

#### § 18

##### Versäumnis und Rücktritt

(1) Wenn eine Studierende oder ein Studierender ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. eine Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses

muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt.

#### § 19

##### Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der beziehungsweise dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, insbesondere ein ärztliches Attest, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung beziehungsweise chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

#### § 20

##### Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung ist in der HebStPrV geregelt. Es gelten die dortigen Vorschriften beispielsweise zum Nachteilsausgleich (§ 19), zur Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung und zusätzlichen Praxiseinsätzen (§ 36), zum Rücktritt von der staatlichen Prüfung (§ 37), zu Versäumnissen (§ 38), zu Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen (§ 39), zur Niederschrift (§ 40) und zur Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme (§ 41).

(2) Die staatliche Prüfung wird im Rahmen von Modulprüfungen in den letzten beiden Studiensemestern (Module M17, M18, M19, M20a, M20b) durchgeführt. Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

(3) Für die staatliche Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gemäß §§ 15, 16 HebStPrV gebildet (Examensausschuss). Dieser übernimmt die in der HebStPrV geregelten Aufgaben für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung.

(4) Die Studierenden müssen die Zulassung zur staatlichen Prüfung bis zu einem von der Hochschule festgelegten Termin beantragen. Der Termin wird den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. Über den Antrag zur Zulassung entscheiden die Vorsitzenden des Examensausschusses. Die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird erteilt, wenn bis zur Antragsfrist gemäß Satz 1 folgende Nachweise vorliegen:

1. erfolgreicher Abschluss aller Module der Semester 1 bis 5 (Module M1, M2, M3, M4, M5, M6, M7, M8, M9a, M9b, M10, M11, M12, M13, M14, M15, M16),
2. Nachweis des Erbringens der Stunden des beruflichen Teils sämtlicher Module der Semester 1 bis 5, die Praxisanteile enthalten (M1, M2, M4, M9a, M9b, M11, M14),
3. Tätigkeitsnachweis gemäß § 12 HebStPrV. Zum Zeitpunkt der Zulassung zur staatlichen Prüfung muss absehbar sein, dass die in § 12 HebStPrV beschriebenen Vorgaben bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums des praktischen Teils der staatlichen

Prüfung vollständig erfüllt werden können. Die Zulassung für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Der Termin zur Vorlage des vollständigen Tätigkeitsnachweises wird von der Hochschule festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(5) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 21 bis 23 HebStPrV findet im Modul M17 in den Kompetenzbereichen I und II und im Modul M18 in den Kompetenzbereichen IV und V statt. Die Regelungen zur Prüfungsart Klausur gemäß § 10 Absatz 3 Ziffer 1 gelten entsprechend.

(6) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 24 bis 27 HebStPrV findet als mündliche Prüfung im Modul M19 in den Kompetenzbereichen IV, V und VI statt. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung von zwei Prüfenden durchgeführt.

(7) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 28 bis 33 HebStPrV besteht aus drei Prüfungsteilen und findet im Modul M20a im Kompetenzbereich I.2 und im Modul M20b in den Kompetenzbereichen I.1 und I.3 statt.

(8) Die im Rahmen der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen gemäß § 20 HebStPrV werden wie folgt benotet:

	Erreichter Wert	Note	Notendefinition
1	Bis unter 1,50	sehr gut (1)	Eine Leistung die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
2	1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3	2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
4	3,50 bis einschließlich 4,00	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	Über 4,00	mangelhaft (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

## § 21

### Bestehen der Bachelorprüfung und Abschlussdokumente

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen nach § 10 und der Bachelorarbeit nach § 14.

(2) Die nach ihren LP gewichteten Modulnoten aller Module mit Ausnahme des Moduls M21 (Bachelorarbeit) gehen zu 80 Prozent und die Note des Moduls M21 (Bachelorarbeit) zu 20 Prozent in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Teilnoten und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelorarbeit und der vorgeschriebenen Praxiszeiten erfolgreich erbracht wurden.

(4) Als Abschlussdokumente werden die Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrads, das Zeugnis über die Bachelorprüfung und die staatliche Prüfung (Zeugnis), ein Diploma Supplement nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens sowie ein Transcript of Records ausgestellt. Das

Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt.

(5) Das Zeugnis wird im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt. Es enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung wird im Zeugnis gesondert ausgewiesen.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden in der jeweils geltenden Fassung erstellt. Die Tabelle enthält die Abschlussnote, eine Gesamtzahl innerhalb einer festgelegten Referenzgruppe von mindestens 30 Absolvierenden und die jeweiligen Benotungsprozentsätze.

## § 22

### Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet wurde;

b) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet wurde.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

#### § 23

##### Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so wird er dem jeweils zuständigen Widerspruchsausschuss zugeleitet. Zuständig ist jeweils der Widerspruchsausschuss der Hochschule, von der das betreffende Modul oder die Bachelorarbeit, um die es in dem Widerspruch geht, angeboten bzw. betreut wurde.

#### § 24

##### Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

(2) Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vollständig beizubringen. Gleiches gilt für die Anrechnung von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Prüfungs- und Studienleistungen bzw. die Studien- oder berufspraktischen Zeiten, die durch die Anerkennung ersetzt werden sollen, sind zu bezeichnen. Eine Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen.

(3) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 13 auf der Grundlage einer Stellungnahme der bzw. des Modulverantwortlichen. Über die Anrechnung von Praxiszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Hinsichtlich der Anerkennung von Studien und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten im Hinblick auf Module, die Teil der staatlichen Prüfung sind, ist die Abstimmung mit den Vorsitzenden des Examensausschusses herzustellen. Eine ablehnende Entscheidung ergeht schriftlich oder elektronisch und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen erfolgt die Notenumrechnung anhand relativer Noten nach den Vorgaben des jeweils aktuellen ECTS-Leitfadens. Sofern danach eine Notenumrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die

zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

#### § 25

##### Rückgabe der erbrachten Leistungen und Akteneinsicht

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

(2) Für Prüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, gilt § 41 HebStPrV.

#### § 26

##### Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit

Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studierende Anwendung. Eine schwangere Studierende soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Ordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss gemäß § 13 unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit.

#### § 27

##### Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Hamburg, den 20. Mai 2025 und 21. Mai 2025

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
und Universität Hamburg**

### Anlage: Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft

FS = Fachsemester, GR = Gruppengröße, HA = Hausarbeit, KL = Klausur, LP = Leistungspunkte, LVA = Lehrveranstaltungsart, MP = Mündliche Prüfung, PA = Prüfungsart, PF = Portfolio, PK = Praxiskurs, PL = Prüfungsleistung, PP = Praktische Prüfung, PR = Praktikum im Skills Lab, RF = Referat, SE = Seminar, SL = Studienleistung, SU = seminaristischer Unterricht, SWS = Semesterwochenstunden, Ü = Übung, V = Vorlesung

Modul	Hochschule	Modul	FS	LP	LVA	SWS	PA	Kompetenzbereiche nach Anlage 1 HebStPrV
M1	UHH/UKH	Biowissenschaftliche Grundlagen	1	13	V	3	Zwei PL: KL o. MP	Kompetenzbereiche I, II, III
					SE	4		
					PR	2		
					PK	8		
M2	HAW Hamburg	Hebammenhandeln entlang des Betreuungsboogens	1	12	SU	6	Eine PL: PP, KL o. MP	Kompetenzbereiche I, II, III, IV
					PR	3		
					PK	0,5		
M3	HAW Hamburg	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	5	SU	3	Eine SL: PF, RF o. HA	Kompetenzbereiche II, V
					Ü	1		
M4	HAW Hamburg	Die werdende und junge Familie individuell begleiten	2	10	SU	5	Eine PL: PP, MP, PF oder Projektleistung	Kompetenzbereiche I, II, III, IV, V, VI
					PR	3		

Modul	Hochschule	Modul	FS	LP	LVA	SWS	PA		Kompetenzbereiche nach Anlage 1 HebStPrV
					PK	0,5			
M5	HAW Hamburg	Kommunikation und Beratung	2	5	SU Ü	2 2	SL	Eine SL: MP o. PP	Kompetenzbereiche I, II, III, IV, VI
M6	HAW Hamburg	Biopsychosoziales Gesundheitsassessment	2	5	SU Ü	3 1	PL	Eine PL: MP, PF oder RF	Kompetenzbereiche I, II, III, IV, V, VI
M7	HAW Hamburg	Hebammenkunde als wissenschaftliche Disziplin	2	5	SU	4	PL	Eine PL: HA, PF, KL o. MP	Kompetenzbereiche II, V, VI
M8	HAW Hamburg	Körperwahrnehmung	2	5	SU PR	3 1	SL	Eine SL: PF, MP, PP o. RF	Kompetenzbereiche I, IV, V, VI
M9a	UHH/UCHE	Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit - Klinik 1	3	13	PK	27	PL	Eine PL: KL, PP, Fallstudie o. Praktikumsbericht	Kompetenzbereiche I, II, III
M9b	HAW Hamburg	Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit – Non- Klinik 1	3	10	PK	3	SL	Eine SL: PF, Fallstudie o. PP	Kompetenzbereiche I, II, III, IV, V, VI
M10	HAW Hamburg	Evidenzbasiertes Hebammenhandeln und fallbezogene Praxisreflexion	3	7	SU	3	PL	Eine PL: Fallstudie, RF o. HA	Kompetenzbereiche I, II, IV, V, VI

Modul	Hochschule	Modul	FS	LP	LVA	SWS	PA	Kompetenzbereiche nach Anlage 1 HebStPrV
M11	UHH/UCHE	iMID Care I: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett mit Komplikationen 1 - Theorie- und Praxismodul	4	20	Ü	5	Zwei PL: KL, PP, RF o. HA	Kompetenzbereiche I, II, III, IV, V, VI
					V	3		
					SE	3		
					PR	1		
					PK	20		
M12	HAW Hamburg	Ethik	4	5	SU	4	Eine PL: Fallstudie, KL, MP o. RF	Kompetenzbereiche I, II, III, IV, V, VI
M13	HAW Hamburg	Psychologie	4	5	SU	3	Eine PL: KL, RF o. HA	Kompetenzbereiche I, II, VI
					Ü	1		
					V	3		
M14	UHH/UCHE	iMID Care II: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett mit Komplikationen 2 - Theorie- und Praxismodul	5	20	SE	3	Zwei PL: KL, PP, MP o. HA	Kompetenzbereiche I, II, III, IV, V, VI
					PR	1		
					PK	20		

Modul	Hochschule	Modul	FS	LP	LVA	SWS	PA	Kompetenzbereiche nach Anlage 1 HebStPrV
M15	HAW Hamburg	Wahlpflicht	5	5	Ü	4	SL Eine SL: HA, RF, KL, Fallstudie o. MP	Kompetenzbereiche II, III, IV, V, VI
M16	HAW Hamburg	Gesundheitssystem und -politik	5	5	SU	4	PL Eine PL: RF, HA, Fallstudie, MP o. KL	Kompetenzbereiche V, VI
M17	UHH/UCHE	iMID Care III: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett mit Komplikationen 3 - Theorie- und Praxismodul	6	5	V	3	Zwei PL: Berufszulassende KL – Kompetenzbereiche I, II	Kompetenzbereiche I, II, III, IV, V, VI
					SE	3		
M18	HAW Hamburg	Bachelorwerkstatt	6	5	PR	1	Eine weitere PL: Fallstudie, PP o. Praktikumsbericht	Kompetenzbereiche II, IV, V, VI
					PK	20		
M19	HAW Hamburg	Freiberufliche Hebermentätigkeit	6	5	SU	3	Eine PL: Berufszulassende KL – Kompetenzbereiche IV, V	Kompetenzbereiche I, II, IV, V, VI
					Ü	1		
M19	HAW Hamburg	Freiberufliche Hebermentätigkeit	6	5	SU	3	Eine PL: Berufszulassende MP – Kompetenzbereiche IV, V, VI	Kompetenzbereiche I, II, IV, V, VI
					Ü	1		

Modul	Hochschule	Modul	FS	LP	LVA	SWS	PA	Kompetenzbereiche nach Anlage 1 HebStPrV
M20a	UHH/UCHE	Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit – Klinik 2	7	14	PK	19	PL Eine PL: Berufszulassende PP – Kompetenzbereich I.2	Kompetenzbereiche I, III, IV, VI
M20b	HAW Hamburg	Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit - Non-Klinik 2	7	6	PK	4	PL Zwei PL: Eine Berufszulassende PP – Kompetenzbereich I.1	Kompetenzbereiche I, IV
							PL Eine Berufszulassende PP – Kompetenzbereich I.3	
M21	UHH/UCHE & HAW Hamburg	Bachelorarbeit	7	10	-	-	PL Bachelorarbeit	Kompetenzbereich II

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
 – Bundesbauabteilung –  
 Nagelsweg 47, 20097 Hamburg  
 Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200  
 Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00  
 E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de  
 Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:  
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
 Vergabenummer: **25 A 0193**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
 Zugelassene Angebotsabgabe:  
 Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:  
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:  
 Hanseaten-Kaserne, Stoltenstraße 13, 22119 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:  
 Ausgeschrieben ist der Abbruch eines Gebäudes und einer Schutzraumanlage mit Belegenheit auf der Hanseaten-Kaserne in Hamburg. Bei dem Gebäude handelt es sich um einen eingeschossigen, unterkellerten Anbau mit Schutzraumanlage aus den 1960er Jahren.  
 Das Kellergeschoss wurde als Lager- und Schutzraum geplant. Über einen Niedergang gelangt man in eine Schutzraumgruppe („Bunker“), deren Höhenlage sich um ca ein weiteres UG versetzt tiefer im Erdreich befindet.
- Abbruch Gebäude ca 3500 m<sup>3</sup>
  - Abbruch einer unterirdischen Schutzraumanlage (Bunker) ca. 950 m<sup>3</sup>
  - Rückbau der Ver- und Entsorgungsleitungen
  - Kampfmittelsondierung
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:  
 Beginn der Ausführung:  
 40. KW 2025  
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:  
 48. KW 2025
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:  
 Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D458608800>  
 Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 25. August 2025 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 24. September 2025.
- p) Adresse für elektronische Angebote:  
<https://www.bi-medien.de/>  
 Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:  
 Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- s) Eröffnungstermin:  
 25. August 2025 um 9.00 Uhr  
 Ort: Vergabestelle, siehe a)
- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
 Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:  
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
 Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.  
 Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.  
 Darüber hinaus hat der Bewerber zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen:  
 Referenzliste: Nachweis über die Fertigstellung von 3 Sportplatzanlagen mindestens Typ C innerhalb der letzten 5 Jahre
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:  
 Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,

Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,  
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 18. Juli 2025

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –

910

#### Offenes Verfahren

**Verfahren: FB 2025001092 – Glas- und Gebäudereinigung in der Wasserschutzpolizeischule Veddeler Damm 48, 20457 Hamburg**

**Auftraggeber: Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:  
Finanzbehörde Hamburg  
Adolphsplatz 3-5  
20457 Hamburg  
Deutschland  
+49 40428231386  
+49 40427310686  
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)  
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Glas- und Gebäudereinigung in der Wasserschutzpolizeischule Veddeler Damm 48, 20457 Hamburg  
Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung in der Wasserschutzpolizeischule Veddeler Damm 48, 20457 Hamburg ab dem 1. Oktober 2026.  
Die zu reinigenden Fläche bei der Unterhaltsreinigung beträgt ca. 5.577 m<sup>2</sup>.  
Die Glasreinigung umfasst ca. 745 m<sup>2</sup> für die Außen- und Rahmenreinigung und ca. 70 m<sup>2</sup> für die Innenglasflächen.  
Ort der Leistungserbringung: 20457 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):  
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):  
Vom 1. Oktober 2026 bis: unbefristet
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):  
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg  
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/5cc493ef-bedc-4102-a363-384b7cb2da7a>  
elektronisch abrufbar.

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:  
3. September 2025, 1000 Uhr  
Bindefrist: 30. September 2026

11) Entfällt

12) Entfällt

13) Entfällt

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot: UfAB 2018:  
Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 11. Juli 2025

**Die Behörde für Finanzen und Bezirke**

911

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 190-25 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung eines Klassenhauses  
Genslerstraße 33 in 22307 Hamburg

Bauftrag: Genslerstraße 33 – Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 160.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung ca. Dezember 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

15. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. Juli 2025

**Die Behörde für Finanzen und Bezirke** 912

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg  
Vergabenummer: **SBH VOB OV 222-25 CR**  
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Neubau 2 Feldsporthalle  
Strenge 5 in 22391 Hamburg  
Bauftrag: Strenge 5 – Metallbau und Türen  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 362.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
Beginn ca. Juni 2026;  
Fertigstellung ca. Juli 2026  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
19. August 2025, 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-  
fentlichungsplattform unter:  
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>  
Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen  
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-  
tenfrei hinterlegt.  
Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-  
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie  
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.  
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.  
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder  
E-Mail.  
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“  
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<https://schulbau.hamburg>  
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 17. Juli 2025

**Die Behörde für Finanzen und Bezirke** 913

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg  
Vergabenummer: **SBH VOB OV 278-25 IE**  
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Sanierung Außenanlagen und Siele  
Struckholt 27-29 in 22337 Hamburg  
Bauftrag: Struckholt 27-29 – GaLa-Bau Freianlagen  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.152.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;  
Fertigstellung ca. April 2026  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
15. August 2025, 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-  
fentlichungsplattform unter:  
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen  
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-  
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-  
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie  
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder  
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“  
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 17. Juli 2025

**Die Behörde für Finanzen und Bezirke** 914

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg  
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 108-25 CR**  
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Stadteilschule Walddörfer, Ersatzneubau Gebäude 6  
Vörn Barkholt 6 in 22359 Hamburg  
Bauftrag: Vörn Barkholt 6 – Lüftung  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 100.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
Beginn ca. Juni 2026;  
Fertigstellung ca. Dezember 2026  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
14. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. Juli 2025

**Die Behörde für Finanzen und Bezirke**

915

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 109-25 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Stadteilschule Walddörfer, Ersatzneubau Gebäude 6  
Vörn Barkholt 6 in 22359 Hamburg

Bauauftrag: Vörn Barkholt 6 – Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 93.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. November 2025;

Fertigstellung ca. Januar 2027

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
14. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. Juli 2025

**Die Behörde für Finanzen und Bezirke**

916

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 104-25 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Stadteilschule Walddörfer, Ersatzneubau Gebäude 6  
Vörn Barkholt 6 in 22359 Hamburg

Bauauftrag: Vörn Barkholt 6 – Aufzug

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 53.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. November 2025;

Fertigstellung ca. November 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
12. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. Juli 2025

**Die Behörde für Finanzen und Bezirke** 917

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 115-25 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Stadteilschule Walddörfer, Ersatzneubau Gebäude 6  
Vörn Barkholt 6 in 22359 Hamburg

Bauftrag: Vörn Barkholt 6 – Tischler Innentüren  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 51.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
Beginn ca. Juni 2026;  
Fertigstellung ca. Dezember 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
12. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:  
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. Juli 2025

**Die Behörde für Finanzen und Bezirke** 918

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 117-25 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Stadteilschule Walddörfer, Ersatzneubau Gebäude 6  
Vörn Barkholt 6 in 22359 Hamburg

Bauftrag: Vörn Barkholt 6 – Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 47.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
Beginn ca. Oktober 2026;  
Fertigstellung ca. Dezember 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
12. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:  
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. Juli 2025

**Die Behörde für Finanzen und Bezirke** 919

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 122-25 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Neubau 2-Feldhalle Gymnasium Bondenwald  
Bondenwald 14b in 22435 Hamburg

Bauftrag: Bondenwald 14b – Erweiterter Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.000.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
Beginn ca. Oktober 2025;  
Fertigstellung ca. März 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
8. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-  
fentlichungsplattform unter:  
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/  
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen  
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-  
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-  
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie  
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder  
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“  
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 23. Juli 2025

**Die Behörde für Finanzen und Bezirke** 920

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg  
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 127-25 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Herrichtung/Erschließung neues Schulgrundstück  
Neumann-Reichardt-Straße 20 in 22041 Hamburg  
Bauauftrag: Neumann-Reichardt-Straße 20 – Tiefbau  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 35.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;  
Fertigstellung ca. November 2025

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
6. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-  
fentlichungsplattform unter:  
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/  
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen  
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-  
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-  
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie  
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder  
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“  
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 23. Juli 2025

**Die Behörde für Finanzen und Bezirke** 921

## Gerichtliche Mitteilungen

### Terminsbestimmung:

717 K 29/23 (2). Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 24. Oktober 2025, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 157, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Wandsbek Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum lfd. Nummer 1, ME-Anteil 256/1000, Sondereigentums-Art Sondereigentum an den Räumen, SE-Nummer 1, Blatt 13651, lfd. Nummer 2, ME-Anteil 256/1000, Sondereigentums-Art Sondereigentum an den Räumen, SE-Nummer 2, Blatt 13652, lfd. Nummer 3, ME-Anteil 256/1000, Sondereigentums-Art Sondereigentum an den Räumen, SE-Nummer 3, Blatt 13653, lfd. Nummer 4, ME-Anteil 232/1000, Sondereigentums-Art Sondereigentum an den Räumen, SE-Nummer 4, Blatt 13654 an Grundstück Gemarkung Marienthal, Flurstück 524, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Rennbahnstraße 148, 486 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Das in Wohnungseigentum aufgeteilte Grundstück ist mit einem 3-geschossigen (zzgl. Staffelgeschoss) Mehrfamilienwohnhaus, Baujahr etwa 2021 bebaut. Die Wohnfläche beträgt insgesamt etwa 311 m<sup>2</sup> und verteilt sich auf die 4 Sondereigentumseinheiten wie folgt:

Sondereigentum Nummer 1: 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss + Kellerraum, Wohnfläche etwa 78,12 m<sup>2</sup>, Sondernutzungsrecht an der rückwärtigen Terrassen- und Grundstücksfläche.

Sondereigentum Nummer 2: 3-Zimmer-Wohnung im I. Obergeschoss + Kellerraum, Wohnfläche etwa 80,27 m<sup>2</sup>, Balkon.

Sondereigentum Nummer 3: 3-Zimmer-Wohnung im II. Obergeschoss +

Kellerraum, Wohnfläche etwa 80,27 m<sup>2</sup>, Balkon.

Sondereigentum Nummer 4: 2-Zimmer-Wohnung im Staffelgeschoss + Kellerraum, Wohnfläche etwa 72,44 m<sup>2</sup>, Dachterrasse, Sondernutzungsrecht an KFZ Stellplatz.

Das leerstehende Gebäude befindet sich äußerlich in einem unfertigen Bauzustand. Es besteht Unterhaltungsstau. Dem Sachverständigen wurde keine Innenbesichtigung ermöglicht. Der innere Bauzustand ist deshalb unbekannt. Interessenten wird dringend die Einsicht in die Gutachten empfohlen.

Lfd. Nummer 1

Verkehrswert: 370.000,- Euro.

Lfd. Nummer 2

Verkehrswert: 290.000,- Euro.

Lfd. Nummer 3

Verkehrswert: 290.000,- Euro.

Lfd. Nummer 4

Verkehrswert: 275.000,- Euro.

Gesamtverkehrswert: 1.225.000,- Euro. (Summe der Einzelverkehrswerte)

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115 oder 121, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 2881-2702/oder -3322. Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juli 2023 in das jeweilige Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der

Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. August 2025

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

922

### Aufgebot

421 II 6/25. Herr **Dirk Rabeler**, Doktorberg 22, 21029 Hamburg und Herr **Lars Rabeler**, am Hellholz 17, 21039 Börnsen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandelekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Bergedorf, Blatt 4811, in Abteilung III Nummer 7 eingetragene verzinsliche Hypothek zu 10.000,- DM nebst Vorfälligkeitsentschädigung. Eingetragener Berechtigter: Alte Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft a.G. in Frankfurt/Main.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 30. Oktober 2025 vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Hamburg, den 30. Juni 2025

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 421

923

1508

Freitag, den 1. August 2025

Amtl. Anz. Nr. 60

## Sonstige Mitteilungen

### Verhandlungsverfahren

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VgV VV 062-25 AO**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neustrukturierung Olympiastützpunkt

Hamburg/Schleswig-Holstein

Standort Am Dulsbergbad 5 in Hamburg –

echnische Ausrüstung gem. §§ 53 HOAI, ALG 1-8 ab LP 5

Kurzbeschreibung:

Die Gebäudemanagement Hamburg GmbH (GMH) soll im Auftrag der Behörde für Inneres und Sport (BIS), vertreten durch das Landessportamt, als Realisierungsträger die Projektentwicklung und bauliche Neuordnung des Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein am Standort Dulsberg (OSP) mit den dafür erforderlichen Neubauten umsetzen.

In dieser Tätigkeit wurde GMH mit der Neustrukturierung Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein am Standort Am Dulsbergbad 5 beauftragt.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.091.000,- Euro

Laufzeit des Vertrags: 49 Monate

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:  
26. August 2025 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

[einkauf@gmh.hamburg.de](mailto:einkauf@gmh.hamburg.de)

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

**TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLISSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Hamburg, den 27. Juli 2025

**GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 924

### Gläubigeraufruf

Der Verein **Förderungsgesellschaft des Lions-Clubs Hamburg-Hansa e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 12366), ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. März 2025 zum 30. Juni 2025 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 22. Juli 2025

**Die Liquidatoren**

925